**Schiedsrichterordnung**

***(Stand: 28. April 2017)***

1. **Allgemeines**

§ 1 Aufgabe

1. Die Schiedsrichterordnung regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Bremer Basketball-Verband e.V. (BBV).
2. Die Schiedsrichterordnung gilt im Zusammenhang mit den gültigen Spielregeln der FIBA und den Ordnungen und Satzungen des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB) und des BBV.
3. Die Schiedsrichterordnung wird durch die DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern sowie das DBB-Modulkonzept ergänzt.

Ausführungsbestimmungen hierzu beschließt der BBV-Vorstand. Ebenso werden weitere Ausführungsbestimmungen (Fahrtkostentabelle und Ergänzungen, An- und Umbesetzungsrichtlinien, Ausführungsbestimmung zur Schiedsrichterfortbildung) vom BBV-Vorstand beschlossen.

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

1. Organe des Schiedsrichterwesens sind:
2. der BBV-Referent für das Schiedsrichterwesen,
3. die BBV-Schiedsrichterkommission (BBV-SRK),
4. ein oder mehrere Kreisschiedsrichterwarte.
5. Die BBV-SRK setzt sich zusammen aus dem BBV-Referenten für das Schiedsrichterwesen als Vorsitzenden und weitere durch den BBV-Vorstand berufene Mitglieder.
6. Ein oder mehrere Kreisschiedsrichterwarte werden für ein oder mehrere Gebiete (z. B. Bremen-Stadt, Bremen-Nord und/oder Bremerhaven) durch den BBV-Vorstand ernannt.

§ 3 Schiedsrichteransetzungen

1. Der Referent für das Schiedsrichterwesen wählt die Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von Schiedsrichtertätigkeiten in Pools gemeldet werden, die durch Bundes-, Regional- oder Landesverband gebildet sind.
2. Die Ansetzungen aller Spiele auf BBV-Ebene einschließlich gemeinsamer Spielbetriebe erfolgen nach den Schiedsrichteran- und –umbesetzungsrichtlinien. Ausnahmen hiervon können nach Antrag eines Vereins vom BBV-Vorstand genehmigt werden.
3. Die Kreisschiedsrichterwarte sowie der Referent für das Schiedsrichterwesen oder ein von ihm benannter Vertreter haben die Möglichkeit, Ansetzungen an Verantwortliche der Vereine zu delegieren.
4. **Pflichten der Vereine**

§ 4 Gestellung und Meldung von Schiedsrichtern

1. Jeder Verein hat Schiedsrichter auszubilden bzw. ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge.
2. Jeder am Spielbetrieb des BBV teilnehmende Verein hat für jede zu einem regionalen oder überregionalen Wettbewerb zum Stichtag 01. Juli gemeldete oder später nachgemeldete Seniorenmannschaft (Damen, Herren, Mixed) dem BBV zwei einsatzfähige, nicht-beurlaubte Schiedsrichter zu stellen. Für jede am Wettbewerb der Jugend-Landesliga Niedersachsen/Bremen zum Stichtag 01. Juli gemeldete oder später nachgemeldete Mannschaft ist zusätzlich ein einsatzfähiger, nicht-beurlaubter Schiedsrichter zu stellen.

Von der so errechneten Mindestzahl an Schiedsrichtern pro Verein sind wiederum mindestens ab der

• Saison 2015/2016: 40%

• Saison 2016/2017: 50%

(auf nächste ganze Zahl abgerundet; bei einem abgerundeten Wert < 1 aufgerundet auf 1) mit Lizenzstufe LS-D bzw. C oder höher zu stellen (‚Lizenzstufenquote‘).  
Die Bestimmung zur Gestellung von Schiedsrichtern gilt nicht für neu beginnende Vereine in ihrer ersten Saison, die Lizenzstufenquote auch noch nicht in ihrer zweiten Saison. Als ‚neu beginnender Verein’ gilt ein Verein, der erstmalig am Wettbewerb teilnimmt oder länger als einen Wettbewerb keine Gestellungspflicht zu erfüllen hatte. Bei Rechtsnachfolge (z.B. nach Fusion, Bildung einer Spielgemeinschaft oder Teilnahmerechtsübertragung) ist der Status des zuletzt am Wettbewerb teilgenommenen Vereins maßgeblich.

Unberücksichtigt von der Gestellungspflicht bleiben Jugendmannschaften der DBB-Ligen sowie Bundesligateams.

Die weitere Abdeckung von Schiedsrichtereinsätzen ist nach den Schiedsrichteran- und umbesetzungsrichtlinien zu gewährleisten.

1. Jeder Verein hat alle seine Schiedsrichter dem Referenten für das Schiedsrichterwesen oder der von ihm benannten Stelle bis zum 01. September des Jahres mit allen erforderlichen Angaben schriftlich zu melden. Schiedsrichter, die bereits für einen anderen Verein gemeldet sind, können für die Gestellungspflicht nicht berücksichtigt werden.

Die Überprüfung der Erfüllung der Gestellungspflicht erfolgt durch den Referenten für das Schiedsrichterwesen oder durch eine von ihm beauftragte Person mit dem Stichtag des Datums der offiziell letzten ausgeschriebenen BBV-Schiedsrichterfortbildung des laufenden Jahres, u.a. anhand der von den Vereinen eingereichten Meldungen sowie der überprüften Fortbildungspflichten.

1. **Schiedsrichtereinsätze**

§ 5 Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters

1. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung wird die Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters bis zum Datum der offiziell letzten ausgeschriebenen BBV-Schiedsrichterfortbildung der nächst beginnenden offiziellen BBV-Fortbildungsserie erteilt.
2. Die Einsatzmöglichkeit eines Schiedsrichters verlängert sich bis zum Datum der offiziell letzten ausgeschriebenen BBV-Schiedsrichterfortbildung des folgenden Jahres, wenn
3. der Schiedsrichter nach dem 01. Juli des Vorjahres mindestens fünf offizielle Spiele geleitet hat und
4. der Schiedsrichter im aktuellen Jahr an mindestens einem anerkannten Fortbildungslehrgang teilgenommen hat, sofern der Schiedsrichter keiner Gruppe angehört, für die der Referent für das Schiedsrichterwesen eine Ausnahme erlassen hat.

Die Voraussetzungen hat der Schiedsrichter nachzuweisen.

1. Schließt ein Schiedsrichter die Ausbildung gemäß LS-E erfolgreich im Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni ab, so erfolgt die Verlängerung seiner Einsatzmöglichkeit abweichend zu Abs. 2 bereits indem er im aktuellen Jahr an mindestens einem anerkannten Fortbildungslehrgang teilnimmt und diesen nach der Ausführungsbestimmung zur Schiedsrichterfortbildung besteht.
2. Erfolgt nach Abs. 2 bzw. 3 keine Verlängerung, so ruht die Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters.  
   Ausnahmen wie Beurlaubung eines Schiedsrichters für maximal zwei aufeinander folgende Wettbewerbe sind im Vorfeld beim Referenten für das Schiedsrichterwesen zu beantragen.
3. Ein Schiedsrichter kann seine Einsatzmöglichkeit unter folgenden Voraussetzungen wiedererlangen:
4. wenn sie weniger als vier Jahre ununterbrochen ruhte, durch das erfolgreiche Absolvieren einer praktischen Prüfung sowie durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vom BBV anerkannten Fortbildungslehrgang. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei nicht vom BBV durchgeführten Fortbildungslehrgängen eine mögliche Anerkennung im Vorfeld mit dem Referenten für das Schiedsrichterwesen oder einem von ihm benannten Vertreter zu klären;
5. wenn sie vier oder mehr Jahre ununterbrochen ruhte, durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsmodulen und erneutem Bestehen der Prüfung.

Die Voraussetzungen hat der Schiedsrichter nachzuweisen.

1. Die gültigen Einsatzmöglichkeiten der Schiedsrichter werden zu Beginn jeder Saison vom Referenten für das Schiedsrichterwesen oder von der von ihm benannten Stelle den Vereinen sowie den Spiel- und Staffelleitern bekanntgegeben.
2. Bei einem Vereinswechsel hat der Schiedsrichter dieses dem Referenten für das Schiedsrichterwesen oder der von ihm benannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Nachweis über geleitete Spiele

Die Spiel- und Staffelleiter teilen der BBV-SRK die Namen der eingesetzten Schiedsrichter und die Anzahl der durch diese geleiteten Spiele bis zum 30. Juni jeden Jahres mit.

§ 7 Einsatzbereiche und Lizenzstufen von Schiedsrichtern

1. Pflichtspiele müssen von Schiedsrichtern mit einer hierfür vorgesehenen und erfolgreich abgeschlossenen Lizenzstufe geleitet werden.
2. Vorgesehen sind folgende Einsatzbereiche und Lizenzstufen:
3. LS-E (alt: D-Lizenz): 2. Schiedsrichter für Jugendspiele unterhalb der Landesliga, für Damen- und Herren-Spiele unterhalb der Bezirksoberliga sowie für SEN-Mixed-Spiele.
4. LS-D (alt: C-Lizenz): 1. oder 2. Schiedsrichter für alle durch den BBV anzusetzenden Spiele
5. Schiedsrichter mit einer höheren Lizenzstufe sind im BBV wie unter b) beschrieben einsetzbar.
6. Schiedsrichter können abweichend zu 2. wie folgt zusätzlich eingesetzt werden:  
   Schiedsrichter mit der Lizenzstufe LS-E können wie ein Schiedsrichter mit der Lizenzstufe LS-D eingesetzt werden:
7. in den Altersklassen U14 und jünger
8. bei Prüfungsspielen für LS-D
9. nach besonderer, befristeter, nicht-verlängerbarer Genehmigung des Referenten für das Schiedsrichterwesen
10. bei Nichtantreten des ursprünglich angesetzten 1. Schiedsrichters, sofern beide Mannschaften sowie der Schiedsrichter diesem zustimmen. Dieses ist auf der Rückseite des Spielberichtsbogens zu vermerken.

Schiedsrichter mit der Lizenzstufe LS-E können als 2. Schiedsrichter in der Bezirksoberliga eingesetzt werden, wenn die Bezirksoberliga die unterste Spielklasse ist.

1. Für Schiedsrichter in höheren Pools (Ober-, Regional-, Bundesliga) können Richtlinien ergehen, die über § 5 hinausgehen. Sie sind zudem verpflichtet, sich für alle Meisterschaften auf höherer Ebene uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
2. Jugendliche Schiedsrichter dürfen nur Spiele bis zu der Altersklasse leiten, in der sie nach DBB-Jugendspielordnung ohne besondere Genehmigung selbst eingesetzt werden können.

§ 8 Spielaufträge

1. Können Vereine bzw. Schiedsrichter ihren durch den Verband erfolgten Ansetzungen nicht nachkommen, so haben sie selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen und ggf. die Zustimmung der entsprechenden Umbesetzungsstelle einzuholen. Dabei sind die An- und Umbesetzungsrichtlinien des BBV zu beachten.
2. Vereine können hierbei auch auf Schiedsrichter zurückgreifen, die anderen LV des DBB angehören (‚Gast-Schiedsrichter’). Solche Schiedsrichter sind unter Nachweis ihrer gültigen Lizenzstufe vor ihrem ersten Einsatz in einer Saison dem BBV-Referenten für das Schiedsrichterwesen oder einem von ihm benannten Vertreter zu melden.
3. Der Schiedsrichterauftrag sollte in einem offiziellen Hemd des DBB oder BBV durchgeführt werden.
4. **Auslagenerstattung und Gebühren**

§ 9 Auslagenerstattung und Gebühren

Fahrtkosten, sonstige Auslagen sowie Spielleitungsgebühren werden nach der jeweils gültigen Tabelle des Veranstalters unaufgefordert und vor Spielbeginn passend erstattet. Der BBV ist verpflichtet, für die von ihm ausgeschriebenen Wettbewerbe eine Fahrtkostentabelle mit den erforderlichen Ergänzungen zu veröffentlichen.

§ 10 (leer)

1. **Aus- und Fortbildung**

§ 11 Lehrgänge

1. Für die Schiedsrichterausbildung hält der BBV in der Regel jährlich einen LS‑E‑Lehrgang und alle zwei Jahre einen LS‑D‑Lehrgang ab, für die Schiedsrichterfortbildung jährlich eine Fortbildungsserie. Dem BBV obliegen dabei die Ausbildung und die Fortbildung aller Schiedsrichter, die nicht an den Fortbildungsmaßnahmen höherer Pools teilnehmen.
2. Pool-Schiedsrichter aus dem BBV sind verpflichtet, Lehrgänge als Referenten zu unterstützen. Ersatzweise müssen sie andere Aufgaben im Bereich des BBV-Schiedsrichterwesens wahrnehmen.
3. Die Kosten für die Lehrgänge werden vom BBV getragen. Der Vorstand des BBV setzt jährlich die Teilnahmegebühren fest.
4. Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang erkennen die Teilnehmer diese Schiedsrichterordnung und alle hiernach erlassenen Richtlinien und Ausschreibungen als verbindlich an.

1. **Schlussbestimmungen**

§ 12 Änderung der Schiedsrichterordnung

Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen der Mehrheit des Verbandstages.

# Änderungsnachweis:

# Schiedsrichterordnung des Bremer Basketball-Verbandes e. V.

* Beschlossen am 28.4.2017 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.